Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 36.

(Nr. 10647.) Wegeordnung für die Provinz Westpreußen. Vom 27. September 1905.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.
verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, für die Provinz Westpreußen, was folgt:

Erster Titel.

Von den öffentlichen Wegen im allgemeinen.

§ 1.

Das gegenwärtige Gesetz betrifft, abgesehen von den in den §§ 3 und 50 enthaltenen Bestimmungen, die öffentlichen Wege. Auf Kunststraßen (Artikel III, § 12 des Gesetzes vom 20. Juni 1887, Gesetz-Samml. S. 301), auf Leinpfade, auf die nach den Deichordnungen und Deichstatuten zugleich als Verkehrswege dienenden Deiche und Dämme und auf Brücken und Fähren über die schiffbaren Teile von Gewässern, soweit sie nicht nach der Bestimmung der Beteiligten Bestandteile der Wege sind, findet es keine Anwendung.

§ 2.

Öffentliche Wege sind solche, welche zu allgemeinem Gebrauche dienen und diesem nicht kraft Privatrechts entzogen werden können.

Beschränkungen des allgemeinen Gebrauchs nach der Eigenschaft der Wege als Fahr-, Reit-, Radfahr- oder Fußwege oder nach ihrer besonderen Bestimmung als Mühlen-, Kirchen-, Schul-, Waldzufuhrwege und dergleichen heben ihre Eigenschaft als öffentliche Wege nicht auf.

§ 3.

Dadurch, daß Wege als Koppel-, Feld-, Holzwege und dergleichen einer Mehrheit (Genossenschaft, Interessentenschaft usw.) zustehen, oder der feld-, flur- oder forstpolizeilichen Aufsicht unterliegen, wird für sie die Eigenschaft als öffentliche Wege nicht begründet.

Ausgegeben zu Berlin den 30. September 1905.

§ 4.

Fahrwege dürfen von jedermann zum Gehen, Reiten, Radfahren, Fahren und zum Viehtreiben, Radfahrwege nur zum Radfahren, Fußwege, unbeschadet privatrechtlicher Befugnisse zu einer anderweiten Benutzung, nur zum Gehen benutzt werden.

Dauernde Beschränkungen der Benutzung der Wege können im Interesse der Sicherheit des Verkehrs auf den Wegen und ihrer baulichen Unterhaltung durch Polizeiverordnung angeordnet werden. Sie sind tunlichst durch Warnungstafeln zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 5.

Als Zubehörungen der Wege gelten alle zur Vollständigkeit, zum Schutze und zur Sicherheit der Wegeanlage und ihrer Benutzung nötigen Anstalten und Vorrichtungen, namentlich Brücken und Fähren über die nicht schiffbaren Teile von Gewässern, Furten, Durchlässe, Gräben, Entwässerungsanstalten, Böschungen, Baumpflanzungen, Schutzgeländer, Wegweiser, Warnungstafeln und dergleichen, sowie alle zur Verhütung oder Beseitigung nachteiliger Folgen der Wegeanlage erforderlichen Vorrichtungen.

§ 6.

Der Wegebaupflichtige hat die Ausführung und die Veränderung der von den zuständigen Behörden festgestellten Bahnübergänge, Brücken, Durchlässe und Drainagen innerhalb des Wegegebiets zu gestatten. Vor Feststellung des Planes hat die Anhörung der Wegepolizeibehörde und des Wegebaupflichtigen zu erfolgen.

Die Wegepolizeibehörde kann im Falle des öffentlichen Interesses genehmigen, daß die Ausführung derartiger Anlagen durch die Festsetzung der Entschädigung nicht aufgehalten werde. Eine Entschädigung ist in allen Fällen nur soweit zu gewähren, als durch die Anlagen eine Erschwerung der Wegebaulast oder eine Beeinträchtigung der Nutzungen veranlaßt wird.

Steht die Nutzung eines Weges oder seiner Zubehörungen einem anderen als dem Wegebaupflichtigen zu, so finden die vorstehenden Bestimmungen gleichfalls Anwendung.

Die Anlage anderweitiger Anstalten innerhalb des Wegegebiets, welche nicht durch besondere Gesetze vorgesehen sind, erfordert neben der Genehmigung der Wegepolizeibehörde die Zustimmung des Wegebaupflichtigen und darf vorher nicht ausgeführt werden. Wird die Zustimmung versagt, so kann sie durch Beschluß des Kreisausschusses, und wenn eine Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern, ein Kreis oder die Provinz dabei beteiligt sind, durch Beschluß des Bezirksausschusses ergänzt werden. Eine solche Ergänzung kann nur erfolgen, wenn der Unternehmer bereit und imstande ist, den Wegebaupflichtigen für die ihm durch die Anlage erwachsende Erschwerung der Unterhaltungspflicht oder Beeinträchtigung der Nutzungen zu entschädigen.

§ 7.

Die an Wegen oder ihren Zubehörungen bestehenden privatrechtlichen Nutzungs- oder sonstigen Rechte Dritter müssen dem Wegebaupflichtigen auf sein Verlangen, soweit dies im Interesse des öffentlichen Verkehrs oder zu einer ordnungsmäßigen Wegeunterhaltung erforderlich ist, gegen Entschädigung abgetreten werden. Bei Bemessung der Entschädigung sind die Lasten, welche dem Berechtigten oblagen, von dem Werte der Nutzungs- oder sonstigen Rechte in Abrechnung zu bringen.

Über die Notwendigkeit der Abtretung solcher Privatrechte beschließt, soweit Städte mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern oder Landgemeinden als Wegebaupflichtige in Betracht kommen, der Kreisausschuß, im übrigen der Bezirksausschuß.

§ 8.

Die Festsetzung der Entschädigung (§§ 6 und 7) erfolgt mangels gütlicher Einigung durch die Beschlußbehörde (§ 6 Abs. 4, § 7 Abs. 2) nach vollständiger Erörterung mit den Parteien und, soweit dies erforderlich, sachverständiger Abschätzung. Gegen den Beschluß steht binnen drei Monaten nach der Zustellung beiden Teilen der Rechtsweg offen.

§ 9.

Die bei der Regulierung oder Verlegung von Wegen entbehrlich werdenden Teile der alten Wege fallen, soweit nicht einem Dritten Eigentums- oder Nutzungsrechte daran zustehen, oder der alte Weg den einzigen Zufuhrweg zu den angrenzenden Grundstücken bildet, demjenigen als Eigentum zu, auf dessen Kosten die neue Wegeanlage ausgeführt wird. Sie sollen, soweit sie nicht zu Zwecken des Wegebaues gebraucht werden, den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zur Übernahme für den Taxwert angeboten werden.

Zweiter Titel.

Von der Wegebaulast.

I. Im allgemeinen.

§ 10.

Die Wegebaulast begreift, vorbehaltlich der näheren Bestimmungen dieses Gesetzes, die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit in sich

1. die Wege anzulegen, zu verlegen und einzuziehen;
2. die Wege dem Verkehrsbedürfnis entsprechend zu unterhalten, zu verbreitern und zu verbessern;
3. Verkehrshindernisse auf den Wegen zu beseitigen;
4. die durch Anlegung, Verbreiterung, Verbesserung, Verlegung und Einziehung von Wegen, sowie durch Umwandlung von Privatwegen in öffentliche, gesetzlich begründete Entschädigung zu gewähren.

§ 11.

Die Wegebaulast erstreckt sich in gleicher Weise auf die Zubehörungen der Wege.

§ 12.

Die Wegebaulast begreift nicht in sich

1. die Anlegung und Unterhaltung von Anstalten und Vorrichtungen, welche einem der Wegeanlage fremden Zwecke dienen;
2. die Beleuchtung der Wege;
3. innerhalb der Städte und ländlichen Ortschaften die Schneeräumung und die Reinigung der Straßen und Plätze.

§ 13.

Die im § 12 unter 1 erwähnten Anstalten und Vorrichtungen unterstehen in wegepolizeilicher Beziehung der Wegepolizeibehörde.

II. Bezüglich der Provinzial-, Kreis- und Gemeindewege.

§ 14.

Die Wege sind vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 24 ff. entweder Provinzialwege oder Kreiswege oder Gemeindewege.

§ 15.

Provinzial- oder Kreiswege sind diejenigen, in Ansehung derer die Wegebaulast von dem Provinzial- oder Kreisverband übernommen ist, oder ihm auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung obliegt.

Als übernommen im Sinne des vorstehenden Absatzes gilt die Wegebaulast insbesondere hinsichtlich derjenigen Wege, welche aus der staatlichen Unterhaltung vertragsmäßig dauernd in die Unterhaltung eines der vorgenannten Kommunalverbände übergegangen sind.

§ 16.

Für die Provinzial- und Kreiswege sind Verzeichnisse anzulegen und auf dem laufenden zu erhalten.

Die Verzeichnisse und ihre Abänderungen und Ergänzungen sind durch das Amts- und das Kreisblatt bekannt zu machen.

Die Verzeichnisse begründen vorbehaltlich des Gegenbeweises die Vermutung für die Richtigkeit ihres Inhalts.

§ 17.

Die Wegebaulast in Ansehung der Gemeindewege liegt vorbehaltlich der Bestimmung im § 21 derjenigen Gemeinde ob, durch deren Bezirk diese Wege führen. Die Bestimmung des § 15 Abs. 2 findet auf Gemeindewege entsprechende Anwendung. Die Heranziehung der Gemeindeangehörigen erfolgt nach den für Kommunalabgaben maßgebenden Bestimmungen.

Die Verteilung der Wegebaulast nach örtlich begrenzten Wegestrecken ist vorbehaltlich der Bestimmungen im § 18 dieses Gesetzes und im § 15 des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 561) unzulässig.

§ 18.

Die Bürgersteige in den Städten und Fußwege zur Seite der Fahrstraßen innerhalb des Ortsberings ländlicher Ortschaften sind von den Gemeinden anzulegen, zu verbessern und zu unterhalten, sofern nicht ein anderer rechtlich dazu verpflichtet ist. Durch Ortsstatut kann diese Verpflichtung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke auferlegt werden. Observanzen dieses Inhalts werden aufrecht erhalten.

§ 19.

Soweit ein Gemeindeweg die Grenze zwischen verschiedenen Gemeinden bildet, liegt die Wegebaulast diesen gemeinschaftlich zu gleichen Teilen ob, falls nicht nachweislich die Grenze längs der einen Seite des Weges hinläuft. Dasselbe gilt in Ansehung der Brücken und Durchlässe, welche auf der Grenze liegen.

Über die Regelung der gemeinschaftlichen Unterhaltung derartiger Grenzwege, Grenzbrücken oder Grenzdurchlässe ist eine Vereinbarung unter den Beteiligten zu treffen. Die Vereinbarung bedarf der Bestätigung des Kreisausschusses, oder, soweit eine Stadt beteiligt ist, des Bezirksausschusses.

In Ermangelung einer Verständigung unter den Beteiligten, oder wenn die Bestätigung der Vereinbarung endgültig versagt ist, wird die Unterhaltung nach Anhörung der Beteiligten von dem Kreis- oder Bezirksausschusse geregelt.

§ 20.

Gemeinden können mit nachbarlich belegenen Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung der Wegebaulast nach den Bestimmungen des Titel IV der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891 (Gesetz-Samml. S. 233 ff.) zu Wegeverbänden verbunden werden.

Auf bereits bestehende Wegeverbände finden diese Bestimmungen fortan sinngemäß Anwendung.

§ 21.

Gemeinden können auch zur Teilnahme an der Wegebaulast hinsichtlich außerhalb ihres Gemeindebezirkes belegener Gemeindewege herangezogen werden, soweit diese Wege überwiegend ihrem Verkehrsinteresse dienen.

Hierüber sowie über die Verteilung der Wegebaulast beschließt in Ermangelung gütlicher Vereinbarung der Kreisausschuß, wenn eine Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern beteiligt ist, der Bezirksausschuß.

§ 22.

Durch Vereinbarung der Beteiligten können Provinzialwege in die Klasse der Kreis- oder Gemeindewege, Kreiswege in die Klasse der Gemeindewege ver-

setzt werden. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Wegebaupolizeibehörde und erforderlichenfalls der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 23.

Über die Beschaffenheit, in welcher die Gemeindewege und deren Zubehörungen anzulegen und zu unterhalten sind, können durch Reglement für den ganzen Kreis oder für einzelne Kreisteile Bestimmungen getroffen werden. Die §§ 20 und 116 der Kreisordnung vom $\frac{\text{13. Dezember 1872}}{\text{19. März 1881}}$ (Gesetz-Samml. S. 179) finden sinngemäß Anwendung.

In dem Reglement sind Vorschriften über die Einrichtung der Wege aufzustellen.

III. Bezüglich der Wege, deren Unterhaltung auf besonderem öffentlich-rechtlichen Titel, insbesondere auf Hebeberechtigung beruht.

§ 24.

Wege, bezüglich deren die Wegebaulast (§ 10) auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht der Provinz, dem Kreise oder der Gemeinde, sondern einem auf Grund besonderen Titels Verpflichteten obliegt (§§ 27, 41, 42), sind zu unterhalten wie die Gemeindewege. Die etwa erlassenen Reglements (§ 23) finden auf sie Anwendung.

Dasselbe gilt sinngemäß für Zubehörungen von Wegen (§ 5) mit der Maßgabe, daß sie, sofern sie im Zuge von Provinzial- oder Kreiswegen liegen, zu behandeln sind wie diese.

§ 25.

Der auf Grund besonderen Titels ohne Hebeberechtigung (§ 27) Verpflichtete kann seine Verpflichtung durch Zahlung einer jährlichen Geldrente an den gesetzlich Verpflichteten ablösen. Ingleichen kann der gesetzlich Verpflichtete die Ablösung der auf besonderem Titel beruhenden Verpflichtung verlangen. Die Höhe der Geldrente ist nach dem Maße der Unterhaltungslast, welche der besondere Titel bedingt, zu bemessen.

Der Verpflichtete kann jederzeit durch einmalige Zahlung des fünfundzwanzigfachen Betrags der Geldrente von deren ferneren Zahlung sich befreien. Neben dieser Ablösungssumme ist die noch nicht fällige Rente nach Verhältnis der seit dem letzten Fälligkeitstermine verflossenen Zeit zu zahlen. Hinsichtlich des Ablösungsverfahrens finden die §§ 28 und 33 Anwendung.

§ 26.

Gerät ein auf Grund besonderen Titels ohne Hebeberechtigung (§ 27) Verpflichteter in Vermögensverfall und geht die Verpflichtung nicht auf einen leistungsfähigen Dritten über, so tritt die Wegebaulast des nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sonst Verpflichteten in Kraft.

§ 27.

Wenn für die Benutzung von Wegen oder deren Zubehörungen eine Abgabe (Wege-, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fährgeld und dergleichen) zu entrichten ist, so liegt die Baulast an Stelle des nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sonst Verpflichteten dem Hebungsberechtigten und zwar, soweit nicht bei Verleihung des Hebungsrechts abweichende Bestimmungen getroffen sind, in dem nach Maßgabe dieses Gesetzes zu bestimmenden Umfang ob.

§ 28.

Genügen die Verkehrsanstalten (§ 27) in derjenigen Beschaffenheit, in welcher sie der Hebungsberechtigte nach den bei Verleihung des Hebungsrechts getroffenen Bestimmungen zu unterhalten verpflichtet ist, nicht den nach diesem Gesetze zu stellenden Anforderungen, und erklärt sich der Hebungsberechtigte nicht innerhalb der von der Wegepolizeibehörde gestellten Frist bereit, sie diesen Anforderungen entsprechend zu verändern und zu unterhalten, so tritt die Wegebaulast des nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sonst Verpflichteten ein.

Der Hebungsberechtigte ist in diesem Falle verpflichtet, die Verkehrsanstalten jenem Verpflichteten zu Eigentum abzutreten. Dem Hebungsberechtigten steht für den ihm aus der hiermit verbundenen Aufhebung des Hebungsrechts erwachsenden Verlust in den Grenzen und nach Maßgabe der Verordnung vom 16. Juni 1838, die Kommunikationsabgaben betreffend (Gesetz-Samml. S. 353 ff.), eine Entschädigung zu. Diese ist von dem in die Unterhaltung eintretenden Wegebaupflichtigen zu leisten und wird nach Maßgabe der genannten Verordnung mit den nachfolgenden Abweichungen festgestellt.

Der Entschädigungspflichtige ist gleich dem Hebungsberechtigten bei dem Verfahren zuzuziehen und mit seinen Erklärungen zu hören. Von den zuzuziehenden beiden Sachverständigen wird je einer von den Hebungsberechtigten und dem Entschädigungspflichtigen ernannt. Bei der Abschätzung der Hebungsrechte und der Unterhaltungs- und Herstellungskosten wird der der Abschätzung vorausgegangene fünfzehnjährige Zeitraum zu Grunde gelegt.

§ 29.

Geraten derartige Verkehrsanstalten wegen Unvermögens des Hebungsberechtigten in Verfall und kann ihre vorschriftsmäßige Unterhaltung nicht durch Übernahme seitens eines leistungsfähigen Dritten oder durch Beschlaglegung auf die Erträge sichergestellt werden, so kann dem Hebungsberechtigten seine Berechtigung entzogen und können die Anstalten nebst allen Zubehörungen dem nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sonst Verpflichteten zur Unterhaltung überwiesen werden.

Eine Entschädigung an den Hebungsberechtigten wird nicht gewährt.

§ 30.

Übersteigen die Abgaben, welche für die Benutzung von Wegen oder deren Zubehörungen zu entrichten sind (§ 27), die Unterhaltungs- und Wiederherstellungskosten einschließlich der landesüblichen Zinsen vom Anlagekapital, so sind sie auf den Antrag des nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sonst Verpflichteten auf einen diesen Kosten entsprechenden Betrag zu ermäßigen.

Ebenso sind diese Abgaben auf den Antrag des nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sonst Verpflichteten abzulösen.

Für den infolge einer solchen Ermäßigung oder Ablösung teilweise oder ganz fortfallenden Betrag der Hebungen steht dem Hebungsberechtigten eine von dem Antragsteller zu leistende und nach den Bestimmungen des § 28 festzustellende Entschädigung zu.

§ 31.

Auch dem Hebungsberechtigten steht das Recht zu, die Aufhebung der mit dem Hebungsrechte verbundenen Baulast und deren Übernahme seitens des nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sonst Verpflichteten zu verlangen, wenn er bereit und imstande ist, diesen für den über den Wert des Hebungsrechts etwa hinausgehenden Betrag der Baulast zu entschädigen und wenn er auf das Hebungsrecht ohne Entschädigung verzichtet.

§ 32.

In den Fällen der §§ 28, 29 und 31 kann das Hebungsrecht, jedoch nur in einem den durchschnittlichen Kosten der Unterhaltung und Wiederherstellung der Verkehrsanstalten entsprechenden Betrag auf den neuen Träger der Wegebaulast auf sein Ansuchen übertragen werden.

§ 33.

Über die Verpflichtung zur Abtretung von Verkehrsanstalten (§ 28), über die Ermäßigung und Ablösung der Abgaben und die dem Hebungsberechtigten zu gewährende Entschädigung (§§ 28 und 30) sowie über die Übertragung der Baulast (§ 31) und des Hebungsrechts (§ 32) beschließt der Bezirksausschuß.

Gegen den auf die Höhe der Entschädigung bezüglichen Beschluß steht sowohl dem Hebungsberechtigten, als dem Entschädigungspflichtigen binnen drei Monaten nach der Zustellung der Rechtsweg offen.

Über die Entziehung der Hebungsberechtigung (§ 29) entscheidet auf Klage der Wegepolizeibehörde der Bezirksausschuß.

Dritter Titel.

Von der Verpflichtung Dritter in bezug auf den Wegebau.

§ 34.

Derjenige, dessen Grundeigentum zum Zwecke der Regulierung oder Verlegung eines Weges entzogen oder beschränkt wird, ist berechtigt, die eigentümliche Überlassung der verfügbar bleibenden Teile des alten Weges (§ 9) zu verlangen, wenn sie mit seinem Grundstück in unmittelbarem Zusammenhange stehen. Er ist verpflichtet, solche Wegeteile auf Verlangen des Wegebaupflichtigen auf die ihm zu gewährende Entschädigung nach dem Taxwert in Anrechnung zu nehmen, wenn sie mit seinem Grundstück auch wirtschaftlich genutzt werden können.

§ 35.

Darüber, welche Grundeigentümer, und in welchen Anteilen sie zur Übernahme der Wegeteile verpflichtet oder berechtigt sein sollen, beschließt nach Anhörung der Beteiligten, soweit Städte mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern oder Landgemeinden als Wegebaupflichtige in Betracht kommen, der Kreisausschuß, im übrigen der Bezirksausschuß. Diese Behörden haben dabei zugleich den Übernahmepreis und die Frist festzusetzen, innerhalb welcher die als berechtigt bezeichneten Grundeigentümer bei Verlust ihrer Befugnis über deren Ausübung sich zu erklären haben. Gegen diesen Beschluß steht nur demjenigen, welchem der Wert des Grundstücks auf die ihm gebührende Entschädigung angerechnet werden soll, und nur hinsichtlich des Wertes, binnen drei Monaten nach der Zustellung des Beschlusses der Rechtsweg offen. Bis zum Ablaufe der in dem Beschlusse festgesetzten Frist dürfen die verfügbar gewordenen Wegeteile nicht anderweit veräußert werden.

§ 36.

Entsteht bei Anlegung neuer oder Verlegung bestehender Wege das Bedürfnis, Teiche, Lehm-, Sand- und andere Gruben mit Einfriedigungen zu versehen, so sind die Kosten der Einrichtung solcher Anlagen von dem Wegebaupflichtigen zu tragen, die Kosten der Unterhaltung aber nur soweit, als sie über den Umfang der bestehenden Verpflichtungen zur Unterhaltung vorhandener, demselben Zwecke dienender Anlagen hinausgehen.

§ 37.

Wenn die an einem Fahrwege belegenen Grundstücke mit Bäumen oder Hecken besetzt sind, müssen die überhängenden Äste und Zweige, soweit nötig, auf Verlangen der Wegepolizeibehörde von dem Eigentümer weggeschafft werden, ohne daß dadurch ein Anspruch auf Entschädigung begründet wird.

Wo eine Straßen- und Baufluchtlinie auf Grund des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und länd-

lichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 561) nicht besteht, kann die Wegepolizeibehörde verlangen, daß bauliche Anlagen aller Art, Einhegungen, Bäume und Sträucher, welche in Zukunft auf solchen Grundstücken angebracht werden sollen, in der zur Austrocknung des Weges erforderlichen Entfernung, jedoch höchstens bis zu drei Metern vom Rande des Weges, vom Wege zurückbleiben. Ist ein Graben vorhanden, so wird er auf diese Entfernung angerechnet.

Auf Bäume und Sträucher findet die Vorschrift des Abs. 2 nur Anwendung, soweit das Grundstück seither nicht bereits forstlich genutzt wurde.

§ 38.

Handelt es sich um die durch Lohnarbeiter nicht zu beschaffende Beseitigung oder Verhütung zeitweiliger Unterbrechung des Verkehrs infolge von Schneefall, Schneewehen, Eisgang, Überschwemmung oder sonstigen Ereignissen, so sind die Einwohner der Gemeinden, innerhalb deren Bezirk solche Ereignisse eingetreten sind, sowie der benachbarten Ortschaften zur Leistung von Naturaldiensten verpflichtet.

Hinsichtlich der Ableistung der Dienste durch Stellvertreter, ihres Ersatzes durch Leistung eines Geldbeitrags und der Befreiung von Naturaldiensten finden die Bestimmungen des § 68 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 152) entsprechend Anwendung.

Für die Leistung dieser Dienste hat der Wegebaupflichtige Entschädigung nach ortsüblichen Sätzen zu gewähren. Im Streitfalle wird die Entschädigung vom Kreisausschuß oder, wenn eine Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern beteiligt ist, vom Bezirksausschuß endgültig festgestellt.

Vierter Titel.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 39.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1905 in Kraft und von diesem Zeitpunkt ab an Stelle aller bisherigen allgemeinen und besonderen gesetzlichen Vorschriften, Ordnungen, Gewohnheitsrechte und Observanzen in Beziehung auf die Wegebaulast, soweit sie nicht ausdrücklich aufrecht erhalten werden.

§ 40.

Das Gesetz, betreffend die Ausführung der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände, vom 8. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 497), das Gesetz, betreffend die Überweisung weiterer Dotationen an die Provinzialverbände, vom 2. Juni 1902 (Gesetz-Samml. S. 167), die auf öffentliche Wege bezüglichen Vorschriften des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (Gesetz-Samml. S. 225) und das Gesetz, betreffend die Vorausleistungen zum Wegebau, vom 18. August 1902 (Gesetz-Samml. S. 315) werden von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

Hinsichtlich der Zuständigkeit der Behörden zur Wahrnehmung der in der Wegepolizei begründeten Befugnisse, des Verfahrens und der Rechtsmittel gegen die Anordnungen der Wegepolizeibehörden kommen die Bestimmungen der §§ 55 bis 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetz-Samml. S. 237) zur Anwendung. Wegen der Zuständigkeit und des Verfahrens der Auseinandersetzungsbehörden in Wegebausachen verbleibt es bei den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 41.

Die durch Gesetz begründete Befugnis der Behörden zur besonderen Regelung der Wegebaulast wird durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 42.

Diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten in Beziehung auf den Wegebau, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch besonderen Titel begründet sind, werden insoweit aufgehoben, als in dem letzteren die Wegebaulast bloß nach den bisherigen allgemeinen oder besonderen gesetzlichen Vorschriften, Ordnungen, Gewohnheitsrechten und Observanzen anerkannt oder festgestellt ist.

Für Urbarien, gutsherrlich-bäuerliche Regulierungs- und für Gemeinheitsteilungsrezesse gilt vorbehaltlich des Gegenbeweises die Vermutung, daß in ihnen die Rechte und Verbindlichkeiten in Beziehung auf den Wegebau nach den bisherigen allgemeinen oder besonderen gesetzlichen Vorschriften, Ordnungen, Gewohnheitsrechten und Observanzen anerkannt oder festgestellt seien. Diese Vermutung greift nicht Platz, soweit in Urbarien oder Rezessen für eine Gemeinde wegebauliche Rechte oder Verbindlichkeiten in bezug auf solche Wege begründet sind, die außerhalb des Gemeindebezirkes belegen sind.

§ 43.

Verbindlichkeiten des Staates in Beziehung auf den Wegebau, welche auf Observanzen oder besonderen Titeln beruhen, die gemäß §§ 39 und 42 Abs. 1 aufgehoben werden, bleiben bestehen vorbehaltlich ihrer Ablösbarkeit gemäß § 25.

Soweit jedoch die Wegebaulast gemäß § 15 Abs. 2 seitens des Provinzial- oder Kreisverbandes oder gemäß § 17 Abs. 1 von einer Gemeinde übernommen ist, oder soweit fiskalische Verpflichtungen zu einzelnen Wegebauleistungen vertragsmäßig dem Provinzial- oder Kreisverband oder einer Gemeinde dauernd übertragen sind, liegt die Erfüllung nur diesen ob.

§ 44.

Die bisherigen Verpflichtungen des Reichs zur Unterhaltung von Wegen und ihren Zubehörungen werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 45.

Sofern es wegen örtlich vermischter Lage oder wegen Unsicherheit der Gemeindebezirksgrenzen zur Übernahme der durch Urbarien und gutsherrlich-bäuerliche

Regulierungs- oder Gemeinheitsteilungsrezesse geordneten Unterhaltungspflicht durch die Gemeinde einer Abgrenzung der Unterhaltungslast zwischen den Beteiligten bedarf, so beschließt der Kreisausschuß oder, wenn eine Stadt beteiligt ist, der Bezirksausschuß nach Anhörung der Beteiligten.

Bis zur anderweiten Abgrenzung der Unterhaltungslast bleiben die Bestimmungen der Urbarien und Rezesse in Kraft.

§ 46.

Insoweit bezüglich vertragsmäßig vom Staate an Kommunalverbände zur dauernden Unterhaltung übertragener Wege eine Verpflichtung der Gemeinden zur Leistung von Hand- und Spanndiensten sowie der Eigentümer angrenzender Grundstücke zur Unterhaltung der Seitengräben besteht, wird daran durch dieses Gesetz nichts geändert.

Die Verpflichtungen können durch Vereinbarung der Beteiligten unter Zustimmung der Wegepolizeibehörde auf den nach diesem Gesetze Verpflichteten übertragen werden.

§ 47.

Das Eigentum des Staates an Land- und Heerstraßen geht an diejenigen Kommunalverbände über, welchen nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Wegebaupflicht hinsichtlich des betreffenden Weges obliegt.

§ 48.

Die auf Gemeinden bezüglichen Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf Gutsbezirke entsprechende Anwendung.

Können Anordnungen der Wegepolizeibehörde über den Bau oder die Unterhaltung von Wegen im Bereiche eines Gutsbezirkes, der nicht ausschließlich im Eigentume des Gutsbesitzers steht, nicht wirksam erlassen werden, weil der Gutsbesitzer zur Erfüllung der ihm obliegenden Wegebaupflicht allein nicht imstande ist, so kann der Kreisausschuß auf Antrag, wenn eine Vereinbarung unter den beteiligten Grundeigentümern über die gemeinschaftliche Aufbringung der Kosten nicht getroffen wird, anordnen, daß bis zur anderweitigen Regelung der kommunalen Verhältnisse des Gutsbezirkes an der Aufbringung der Kosten der Wegebaulast sämtliche Grundeigentümer des Gutsbezirkes nach dem Maßstabe der auf ihre Grundstücke veranlagten Grundsteuer teilzunehmen haben.

Der Beschluß des Kreisausschusses ist endgültig.

§ 49.

Privatrechtliche Verpflichtungen zur Unterhaltung von Wegen sind ablösbar gemäß § 25 und werden im übrigen vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 15 Abs. 2, 17 Abs. 1 und 43 Abs. 2 von den Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 50.

Auf nichtöffentliche Wege, deren Benutzung einem bestimmten Personenkreise zusteht (Interessentenwege § 3), findet, wenn das Gemeinschaftsverhältnis nicht durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründet ist, das Gesetz, betreffend die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten, vom 2. April 1887 (Gesetz-Samml. S. 105) mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß an Stelle der Auseinandersetzungsbehörde der Kreisausschuß, in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Bezirksausschuß vorbehaltlich der Beschwerde nach § 121 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) beschließt und, soweit erforderlich, den Beitragsmaßstab feststellt. Hinsichtlich der Beteiligung und des Beitragsverhältnisses unter den Beteiligten selbst unterliegt die Feststellung der Anfechtung im Rechtswege binnen drei Monaten nach Zustellung des endgültigen Bescheids.

§ 51.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Jagdhaus Rominten, den 27. September 1905.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. v. Budde. Frhr. v. Richthofen.
v. Bethmann Hollweg.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Gesetz-Sammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

[illegible]

§. 51.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Jagdhaus Rominten, den 27. September 1905.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. v. Einem. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Möller. Budde. Frhr. v. Bethmann Hollweg.

Redigiert im Büreau des Staatsministeriums.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Gesetz-Sammlung sind an das Königl. Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.